

AMTS BLATT

DER STADT MARKTREDWITZ

Erscheint am letzten Werktag jeden Monats, Preis pro Nummer € -30, im Abonnement jährlich mit Zustellgebühr € 21

Herausgeber: Stadtverwaltung Marktredwitz, Egerstraße 2, Zimmer 3, Telefon 501-110

Verantwortlich für die Redaktion: Verwaltungsrat Lothar Friedmann

Nr. 2 a **Donnerstag, 2. Februar** **2012**

I N H A L T

- Nr. 10 Baugebiet „Auf dem Bühl“, Gemarkung Dörflas; Änderung des in Kraft getretenen Bebauungsplanes bezüglich der Dacheindeckung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB; Einleitung des Verfahrens
- Nr. 11 Baugebiet „Auf dem Bühl“, Gemarkung Dörflas; Änderung des in Kraft getretenen Bebauungsplanes bezüglich der Dacheindeckung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB; Öffentliche Auslegung des Änderungsplanes
- Nr. 12 Bauleitplanung der Stadt Marktredwitz für das Gebiet „Solarpark Hangenreuth“, Gemarkung Brand, (ehemaliges Camp Gates); Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung an der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung
- Nr. 13 Bauleitplanung der Stadt Marktredwitz für das Gebiet „Solarpark Hangenreuth“, Gemarkung Brand, (ehemaliges Camp Gates); Einleitung des Verfahrens zur 3. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Marktredwitz
- Nr. 14 Bauleitplanung der Stadt Marktredwitz für das Gebiet „Solarpark Hangenreuth“, Gemarkung Brand, (ehemaliges Camp Gates); Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes
- Nr. 15 Bauleitplanung der Stadt Marktredwitz für das Gebiet „Westlich des Swalmener Platzes“, Gemarkung Marktredwitz; Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes
- Nr. 16 Bauleitplanung der Stadt Marktredwitz für das Gebiet „Westlich des Swalmener Platzes“, Gemarkung Marktredwitz; Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes
- Nr. 17 Mikrozensus 2012 im Januar gestartet

Nr. 10 **Baugebiet „Auf dem Bühl“, Gemarkung Dörflas; Änderung des in Kraft getretenen Bebauungsplanes bezüglich der Dacheindeckung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB; Einleitung des Verfahrens**

Der Stadtrat der Stadt Marktredwitz hat in seiner Sitzung am 31.01.2012 beschlossen, die textlichen Festsetzungen des in Kraft getretenen Bebauungsplanes „Auf dem Bühl“, Gemarkung Dörflas, hinsichtlich der Dachfarbe und der Materialwahl bei der Dacheindeckung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB zu ändern.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird dies hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Marktredwitz, 01.02.2012
STADT MARKTREDWITZ

gez.
Dr. Seelbinder
Oberbürgermeisterin

Nr. 11 **Baugebiet „Auf dem Bühl“, Gemarkung Dörflas; Änderung des in Kraft getretenen Bebauungsplanes bezüglich der Dacheindeckung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB; Öffentliche Auslegung des Änderungsplanes**

Der Stadtrat der Stadt Marktredwitz hat in seiner Sitzung am 31.01.2012 beschlossen, die textlichen Festsetzungen des in Kraft getretenen Bebauungsplanes „Auf dem Bühl“, Gemarkung Dörflas, hinsichtlich der Dachfarbe und der Materialwahl bei der Dacheindeckung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB dahingehend zu ändern, dass der letzte Absatz des Punktes *B. 1.*

1.3 Dacheindeckung und Dachaufbauten entfällt und nunmehr lautet:

B. 1. 1.3 Dacheindeckung und Dachaufbauten: Die Dacheindeckung hat mit naturroten oder rotbraunen Ziegeln bzw. Pfanneneindeckung zu erfolgen. Dachgauben sind als stehende Einzelgauben mit Satteldach oder SchlepPGAuben zugelassen; die maximale Gaubenbreite beträgt 3,50 m. Sonnenkollektoren sind zugelassen und müssen mit den übrigen Dachflächen und Dachaufbauten harmonisch abgestimmt sein. Grasdächer sind zulässig.

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltsprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Der Entwurf des Änderungsplanes M 1:1 000 vom 20.01.2012 einschließlich geänderter Begründung liegt gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 10.02.2012 bis einschl. 24.02.2012

im Stadtbauamt, Kraußoldstraße 18, Zimmer 109, während der üblichen Dienststunden (Montag bis Freitag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr, Montag bis Mittwoch 14:00 Uhr – 16:00 Uhr, Donnerstag 14:00 Uhr – 18:00 Uhr) öffentlich aus.

Während dieser Zeit besteht allgemein Gelegenheit zur mündlichen und schriftlichen Äußerung sowie zur Erörterung. Erforderlichenfalls können unter Telefon Nr. 09231/501-161 auch andere Termine vereinbart werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Dies wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Marktredwitz, 01.02.2012
STADT MARKTREDWITZ

gez.
Dr. Seelbinder
Oberbürgermeisterin

Nr. 12

Bauleitplanung der Stadt Marktredwitz für das Gebiet „Solarpark Hangenreuth“, Gemarkung Brand, (ehemaliges Camp Gates); Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung an der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung

Für die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung für das Gebiet „Solarpark Hangenreuth“, Gemarkung Brand, wird die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Die Unterlagen für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung – der Bebauungsplanvorentwurf M. 1 : 1.000 vom 30.01.2012, der Vorentwurf der 3. Flächennutzungsplanänderung M. 1 : 5.000 vom 30.01.2012 und die schriftliche Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung – können in der Zeit vom

10.02.2012 bis einschließlich 24.02.2012

im Stadtbauamt Marktredwitz, Kraußboldstraße 18, Zimmer 109, während der üblichen Dienststunden (Montag bis Freitag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr, Montag bis Mittwoch 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) eingesehen werden. Während dieser Zeit besteht allgemein Gelegenheit zur mündlichen und schriftlichen Äußerung sowie zur Erörterung. Erforderlichenfalls können unter Telefon Nr. 09231/501-161 auch andere Termine vereinbart werden.

Zusätzlich können die Unterlagen unter www.marktredwitz.de, Bauen/Wohnen, Stadtplanung, Bebauungspläne, Aktuelle Bebauungsplanverfahren, Bauleitplanung „Solarpark Hangenreuth“, auch im Internet eingesehen werden.

Es besteht die Möglichkeit gem. § 4 a Abs. 4 BauGB Stellungnahmen auch online abzugeben.

Über das Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird der Stadtrat der Stadt Marktredwitz informiert. Eine besondere Benachrichtigung hierüber erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der späteren öffentlichen Auslegung der Bauleitpläne gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Möglichkeit besteht, Bedenken und Anregungen vorzubringen. Ort und Dauer der Auslegung werden zu gegebener Zeit ortsüblich bekannt gemacht.

Zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanvorentwurfes und des Vorentwurfes der 3. Flächennutzungsplanänderung „Solarpark Hangenreuth“, Gemarkung Brand, wird auf die Lagepläne vom 30.01.2012 hingewiesen.

Marktredwitz, 01.02.2012
STADT MARKTREDWITZ

gez.
Dr. Seelbinder
Oberbürgermeisterin

Nr. 13

Bauleitplanung der Stadt Marktredwitz für das Gebiet „Solarpark Hangenreuth“, Gemarkung Brand, (ehemaliges Camp Gates); Einleitung des Verfahrens zur 3. Änderung

des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Marktredwitz

Der Stadtrat der Stadt Marktredwitz hat am 31.01.2012 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Marktredwitz für das Gebiet „Solarpark Hangenreuth“, Gemarkung Brand, im Parallelverfahren zum Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB insoweit zu ändern, dass dieser Bereich gem. § 11 BauNVO als Sondergebiet „Photovoltaik“ dargestellt wird (bisherige Darstellung: Sonstige Grünfläche).

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird dies hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Zum räumlichen Geltungsbereich der 3. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Marktredwitz für das Gebiet „Solarpark Hangenreuth“, Gemarkung Brand, (ehemaliges Camp Gates), wird auf den auf Seite 4 abgedruckten Lageplan vom 30.01.2012 hingewiesen.

Marktredwitz, 01.02.2012
STADT MARKTREDWITZ

gez.
Dr. Seelbinder
Oberbürgermeisterin

Nr. 14

Bauleitplanung der Stadt Marktredwitz für das Gebiet „Solarpark Hangenreuth“, Gemarkung Brand, (ehemaliges Camp Gates); Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes

Der Stadtrat der Stadt Marktredwitz hat am 31.01.2012 beschlossen, für das Gebiet „Solarpark Hangenreuth“, Gemarkung Brand, einen qualifizierten Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 1 BauGB zur Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes „SO Photovoltaik“ gemäß § 11 BauNVO aufzustellen.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird dies hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Hangenreuth“, Gemarkung Brand, wird auf den auf Seite 5 abgedruckten Lageplan vom 30.01.2012 hingewiesen.

Marktredwitz, 01.02.2012
STADT MARKTREDWITZ

gez.
Dr. Seelbinder
Oberbürgermeisterin

Nr. 15

Bauleitplanung der Stadt Marktredwitz für das Gebiet „Westlich des Swalmener Platzes“, Gemarkung Marktredwitz; Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes

Der Stadtrat der Stadt Marktredwitz hat am 31.01.2012 beschlossen, für das Gebiet „Westlich des Swalmener Platzes“, Gemarkung Marktredwitz, einen qualifizierten Bebauungsplan gemäß § 30 BauGB zur Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes „SO Einzelhandel“ gemäß § 11 BauNVO aufzustellen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird dies hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Westlich des Swalmener Platzes“, Gemarkung Marktredwitz, wird auf den auf Seite 6 abgedruckten Lageplan vom 12.12.2011 hingewiesen.

Marktredwitz, 01.02.2012
STADT MARKTREDWITZ
gez.
Dr. Seelbinder
Oberbürgermeisterin

Nr. 16
Bauleitplanung der Stadt Marktredwitz für das Gebiet „Westlich des Swalmener Platzes“, Gemarkung Marktredwitz; Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes

Der Stadtrat der Stadt Marktredwitz hat am 31.01.2012 dem Entwurf des Bebauungsplanes „Westlich des Swalmener Platzes“, Gemarkung Marktredwitz, zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Entwurf des vorgenannten Bebauungsplanes M 1:1 000 vom 12.12.2011 einschließlich Begründung liegt gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 und i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 10.02.2012 bis einschl. 09.03.2012

im Stadtbauamt, Kraußoldstraße 18, Zimmer 109, während der üblichen Dienststunden (Montag bis Freitag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr, Montag bis Mittwoch 14:00 Uhr – 16:00 Uhr, Donnerstag 14:00 Uhr – 18:00 Uhr) öffentlich aus.

Während dieser Zeit besteht allgemein Gelegenheit zur mündlichen und schriftlichen Äußerung sowie zur Erörterung. Erforderlichenfalls können unter Telefon Nr. 09231/501-161 auch andere Termine vereinbart werden.

Zusätzlich können die Unterlagen unter www.marktredwitz.de, *Bauen/Wohnen, Stadtplanung, Bebauungspläne, Aktuelle Bebauungsplanverfahren, Bebauungsplan „Westlich des Swalmener Platzes“*, auch im Internet eingesehen werden.

Es besteht die Möglichkeit gem. § 4 a Abs. 4 BauGB Stellungnahmen auch online abzugeben.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Dies wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Westlich des Swalmener Platzes“, Gemarkung Marktredwitz, wird auf den Lageplan vom 12.12.2011 hingewiesen.

Marktredwitz, 01.02.2012

STADT MARKTREDWITZ
gez.
Dr. Seelbinder
Oberbürgermeisterin

Nr. 17
Mikrozensus 2012 im Januar gestartet

Auch im Jahr 2012 wird in Bayern wie im gesamten Bundesgebiet wieder der Mikrozensus, eine amtliche Haushaltsbefragung bei einem Prozent der Bevölkerung, durchgeführt. Nach Mitteilung des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung werden dabei im Laufe des Jahres rund 60.000 Haushalte in Bayern von besonders geschulten und zuverlässigen Interviewerinnen und Interviewern zu ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage sowie in diesem Jahr auch zu ihrem Pendlerverhalten befragt. Für den überwiegenden Teil der Fragen besteht nach dem Mikrozensusgesetz Auskunftspflicht.

Im Jahr 2012 findet im Freistaat wie im gesamten Bundesgebiet wieder der Mikrozensus, eine gesetzlich angeordnete Stichprobenerhebung bei einem Prozent der Bevölkerung, statt. Mit dieser Erhebung werden seit 1957 laufend aktuelle Zahlen über die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung, insbesondere der Haushalte und Familien ermittelt. Der Mikrozensus 2012 enthält zudem noch Fragen zum Pendlerverhalten der Erwerbstätigen sowie der Schüler und Studierenden. Neben dem hauptsächlich benutzten Verkehrsmittel auf dem Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte werden auch die Entfernung und der Zeitaufwand für den Weg dorthin erhoben. Die durch den Mikrozensus gewonnenen Informationen sind Grundlage für zahlreiche gesetzliche und politische Entscheidungen und deshalb für alle Bürger von großer Bedeutung.

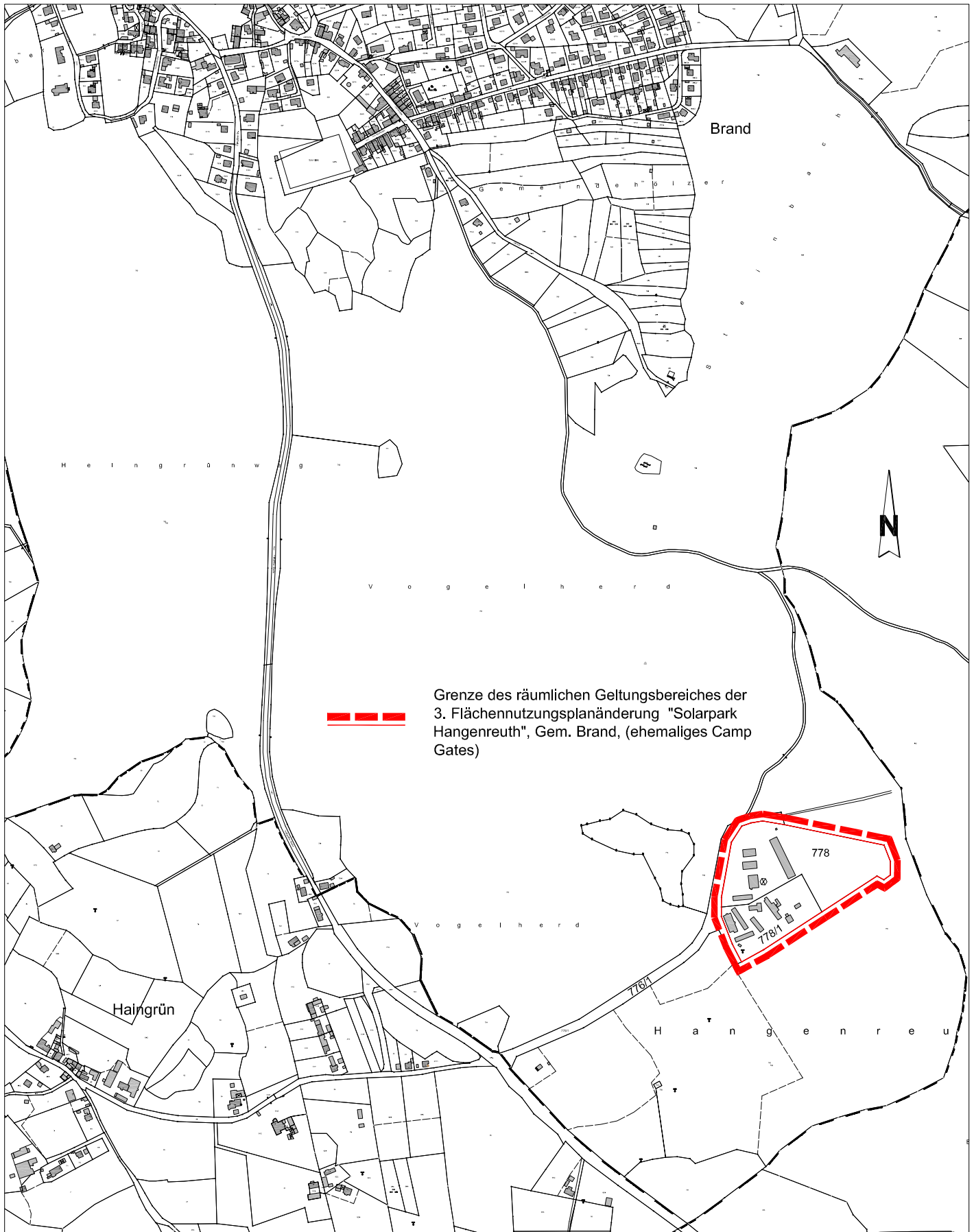
Wie das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung weiter mitteilt, finden die Mikrozensusbefragungen ganzjährig von Januar bis Dezember statt. In Bayern sind demnach bei rund 60.000 Haushalten, die nach einem objektiven Zufallsverfahren insgesamt für die Erhebung ausgewählt wurden, wöchentlich mehr als 1.000 Haushalte zu befragen.

Das dem Mikrozensus zugrunde liegende Stichprobenverfahren ist aufgrund des geringen Auswahlrates verhältnismäßig kostengünstig und hält die Belastung der Bürger in Grenzen. Um jedoch die gewonnenen Ergebnisse repräsentativ auf die Gesamtbevölkerung übertragen zu können, ist es wichtig, dass jeder der ausgewählten Haushalte auch tatsächlich an der Befragung teilnimmt. Aus diesem Grund besteht für die meisten Fragen des Mikrozensus eine gesetzlich festgelegte Auskunftspflicht, und zwar für vier aufeinander folgende Jahre.

Datenschutz und Geheimhaltung sind, wie bei allen Erhebungen der amtlichen Statistik, umfassend gewährleistet. Auch die Interviewerinnen und Interviewer, die ihre Besuche bei den Haushalten zuvor schriftlich ankündigen und sich mit einem Ausweis des Landesamts legitimieren, sind zur strikten Verschwiegenheit verpflichtet. Statt an der Befragung per Interview teilzunehmen, hat jeder Haushalt das Recht, den Fragebogen selbst auszufüllen und per Post an das Landesamt einzusenden.

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bittet alle Haushalte, die im Laufe des Jahres 2012 eine Ankündigung zur Mikrozensusbefragung erhalten, die Arbeit der Erhebungsbeauftragten zu unterstützen.

Stadt Marktredwitz
Dr. Seelbinder
Oberbürgermeisterin



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 3. Flächennutzungsplanänderung "Solarpark Hangenreuth", Gem. Brand, (ehemaliges Camp Gates)

nicht maßstäblich

Lageplan vom 30.01.2012
 mit Kennzeichnung des räumlichen Geltungsbereiches der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes
 "Solarpark Hangenreuth", Gemarkung Brand, (ehemaliges Camp Gates)

Stadt Marktredwitz
 Stadtbauamt/Stadtplanung

